

www.pflegekinderinfo.de

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
vom 11.02.2010

Zum Anspruch einer Tagespflegeperson auf Erstattung von Aufwendungen für ihre Alterssicherung

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für den Zeitraum 1.1.2009 - 30.6.2009 eine Erstattung von weiteren 29,65 Euro monatlich für die Alterssicherung zu bewilligen, und der Klägerin für den Zeitraum ab dem 1.7.2009 eine Erstattung von weiteren 28,10 Euro monatlich für die Alterssicherung zu bewilligen.

Der Bescheid vom 2.4.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.7.2009 wird aufgehoben, soweit eine über 30,05 Euro bzw. 31,60 Euro hinausgehende Erstattung abgelehnt wurde.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Der Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, in welchem Umfang die Klägerin vom örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Erstattung ihrer Aufwendungen für ihre Alterssicherung beanspruchen kann.

Die Klägerin ist als Tagespflegeperson tätig (mehr als 40 Stunden wöchentlich). Sie ist im Bedarfsplan des Beklagten anerkannt, der die Tagespflege bei ihr fördert. Die Klägerin ist aufgrund der selbständig ausgeübten Tagespflege gesetzlich rentenversichert und wurde in dem Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 von der Deutschen Rentenversicherung zu einem monatlichen Rentenversicherungsbeitrag von 119,40 € herangezogen; danach wurde der Beitrag auf monatlich 123,75 Euro erhöht.

Mit Schreiben vom 17.01.2009 beantragte die Klägerin beim Beklagten die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu ihrer Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zum Beleg ihrer Aufwendungen für die Alterssicherung reichte sie einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung ein.

Mit Bescheid vom 02.04.2009 bewilligte der Beklagte der Klägerin rückwirkend zum 01.01.2009 einen monatlichen Zuschuss von 19,14 € zur Alterssicherung. Dabei ging der Beklagte - fehlerhaft - davon aus, dass die Klägerin wöchentlich nur 26 Betreuungsstunden leiste. Grundlage der Berechnung sei der Höchstsatz von 302,-- €, der nach der Hälfte des Betrages bemessen sei, der als Pflegegeld für ein Kind in der Vollzeitpflege geleistet werde.

Gegen diesen Bescheid, der nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war, legte die Klägerin am 05.02.2009 Widerspruch ein. Sie begründete den Widerspruch damit, dass sie wöchentlich 45,5 Stunden tätig sei (was zwischen den Beteiligten inzwischen unstrittig ist). Sie könne die Hälfte ihrer nachgewiesenen Aufwendungen von 119,40 € beanspruchen, also einen monatlichen Betrag von 59,70 €.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.07.2009 erhöhte der Beklagte den bewilligten Erstattungsbetrag für die Alterssicherung für den Zeitraum ab dem 01.01.2009 auf monatlich 30,05 € und ab dem 01.07.2009 auf monatlich 31,60 €. Im Übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, ein Zuschuss zur Alterssicherung sei hier gemäß § 23 Abs. 1 und Abs.

2 SGB VIII im Grundsatz anzuerkennen. Bis zum 30.06.2009 werde aber nur ein Höchstsatz von 30,05 € als angemessen anerkannt (9,95 % von 302,-- €). Ab dem 01.07.2009 werde nur ein Höchstsatz von 31,60 € als angemessen anerkannt (9,95 % von 317,50 €). Es sei nach der Entscheidung der Gremien des Kreises Pinneberg nämlich angemessen, nur einen Betrag von 50 % des Satzes anzuerkennen, der für ein Kind im Rahmen einer Vollzeitpflege gezahlt werden würde.

Am 13.08.2009 hat die Klägerin Klage erhoben.

Die Klägerin trägt vor:

Nach der gesetzlichen Neuregelung der Kindertagespflege durch das Kinderförderungsgesetz könne sie die Hälfte der angemessenen Kosten der Alterssicherung beanspruchen. Wie sie ermittelt habe, werde in anderen Bundesländern anstandslos die Hälfte des entsprechenden Sozialversicherungsbeitrages übernommen. Die vom Beklagten praktizierte Begrenzung der Erstattung sei fehlerhaft. Der Beklagte gehe von einem Pflegegeld für ein Kind in der Vollzeitpflege aus, eine Tagesmutter betreue aber nicht nur ein Kind, sondern mehrere Kinder gleichzeitig. Aus einer Erläuterung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 27. Mai 2009 gehe hervor, dass die Tagespflegepersonen ab dem Jahre 2009 hinsichtlich der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wie Arbeitnehmer behandelt werden sollten. Dies werde vom Beklagten nicht beachtet.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin für den Zeitraum 01.01.2009 bis 30.06.2009 eine Erstattung von weiteren 29,65 € monatlich für die Alterssicherung und für den Zeitraum ab 01.07.2009 eine Erstattung von weiteren 28,10 € für die Alterssicherung zu bewilligen, sowie den Bescheid vom 02.04.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2009 aufzuheben, soweit eine über 30,05 € bzw. 31,60 € monatlich hinausgehende Erstattung abgelehnt wurde.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Die Klägerin habe keinen Rechtsanspruch auf eine höhere Erstattung, als sie vom Beklagten bewilligt worden sei. Es könne gemäß § 23 SGB VIII nur eine Erstattung von Kosten einer angemessenen Alterssicherung beansprucht werden. Der entsprechende Erstattungsbetrag sei von den Gremien festgelegt worden. Maßgebend seien danach 50 % des Pflegegeldes für die Vollzeitpflege für ein Kind der unteren Altersstufe, davon würden 9,95 % (die Hälfte des Rentenversicherungsbeitragsatzes) anerkannt.

Auf Nachfrage des Gerichts hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Stellungnahme vom 23.12.2009 zu der Frage eingereicht, ob § 23 SGB VIII in der Fassung des Kinderförderungsgesetzes (wieder) einen eigenen Rechtsanspruch von Tagespflegepersonen vorsieht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bejaht diese Frage unter Hinweis auf die Zielrichtung der Neuregelung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang, der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet.

1) Die für eine Verpflichtungsklage erforderliche Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO liegt vor.

Die gesetzliche Regelung bezüglich einer laufenden Geldleistung in § 23 SGB VIII begründet ab dem

1.1.2009 wieder subjektive Rechte für Tagespflegepersonen, so dass sie bei Streitigkeiten hierüber gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen können.

Dass § 23 SGB VIII ein subjektives Recht für Tagespflegepersonen begründen kann, war für die bis zum 31.12.2004 geltende Fassung der Vorschrift allgemein anerkannt. Damals konnten die Eltern eine Ermessensentscheidung darüber beanspruchen, ob die Tagespflege für ihre Kinder erforderlich und geeignet war, der in diesem Fall entstehende Zahlungsanspruch wegen der Tagespflege stand aber der Tagespflegeperson selbst zu (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 05.12.1996, BVerwGE 102, 274 ff; Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteile vom 28.02.2001, 2 L 40/01 sowie 2 L 61/01).

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz wurde die Tagespflege aufgewertet, zugleich wurde jedoch § 23 SGB VIII mit Wirkung vom 01.01.2005 so geändert, dass sich aus dieser Vorschrift keine eigenen Rechte der Tagespflegepersonen (und der Eltern) mehr ableiten ließen. Die Vorschrift regelte nicht mehr, wer Leistungsempfänger der Geldleistung sein sollte. Zudem ließen die Gesetzesmaterialien zum Tagesbetreuungsausbaugesetz keinen Zweifel daran, dass der Gesetzgeber keine subjektiven Rechtsansprüche mehr vorsehen wollte (BT-Dr. 15/3676 S. 4 und S. 33). Dementsprechend hat die Kammer mit Urteil vom 15.06.2005 (15 A 468/04) entschieden, dass sich aus § 23 SGB VIII in der Fassung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes keine subjektiven Rechtsansprüche der Tagespflegepersonen (und der Eltern) herleiten lassen; es komme lediglich ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Rahmen der vom Jugendhilfeträger praktizierten Förderung in Betracht. Diese Entscheidung wurde vom Schleswig-Holsteinischen Obergericht bestätigt (Urteil vom 16.08.2006, 2 LB 46/05).

Durch das am 01.01.2009 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz hat § 23 SGB VIII nunmehr wieder eine Fassung erlangt, die zur Anerkennung eigener Rechtsansprüche von Tagespflegepersonen führen muss. § 23 Abs. 1 SGB VIII sieht nunmehr im Falle der Förderung der Tagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung „...an die Tagespflegeperson“ vor. Damit ist nun wieder geregelt, wer bezüglich der laufenden Geldleistung in den Fällen Leistungsempfänger sein soll, in denen der Jugendhilfeträger – wie hier- die Kindertagespflege bei einer vermittelten oder von den Eltern selbst ausgesuchten Tagespflegeperson fördert. Die somit aus dem Wortlaut der Vorschrift abzuleitende Auslegung, dass damit ein subjektiver Rechtsanspruch zugunsten der Tagespflegeperson geschaffen werden soll, wird bestätigt durch die Gesetzgebungsgeschichte. In der Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD hierzu (Drucksache 16/9299, S. 14) ist von einem "Anspruch auf das Tagespflegegeld" die Rede. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weist in seiner vom Gericht eingeholten Stellungnahme vom 18.01.2010 darauf hin, dass der Gesetzgeber in bewusster Abkehr von der durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz geschaffenen Rechtslage eine subjektive Rechtsposition der Tagespflegeperson habe verankern wollen, um die für das Berufsbild der Kindertagespflege zwingende effektive Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten (ähnlich auch Lakies, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 6. Auflage 2009, § 23 Rdnr. 22 ff.). Dem ist beizupflichten.

Die Frage, ob sich aus den §§ 23, 24 SGB VIII in der aktuell geltenden Fassung auch gesetzliche Rechtsansprüche für die Eltern bzw. die Kinder auf Förderung der Tagespflege ergeben, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung.

2) Die Verpflichtungsklage ist begründet.

Die Klägerin hat gemäß § 23 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Bewilligung einer laufenden Geldleistung in der Form, dass die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bewilligt wird; der Erstattungsanspruch zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides beträgt 59,70 Euro monatlich.

Dass ein solcher Anspruch dem Grunde nach besteht, weil die Kindertagespflege bei der Klägerin im Bedarfsplan vorgesehen ist und gefördert wird, ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Was die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen angeht, ist dem Standpunkt der Klägerin zu folgen,

denn sie hat nach den hier maßgebenden Verhältnissen zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides nachgewiesen, dass sie allein aus Anlass der Tagespflege für ihre Alterssicherung einen monatlichen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 119,40 € an die Deutsche Rentenversicherung leisten musste. Die Erstattung der Hälfte dieses Betrages kann sie vom Beklagten verlangen.

Die Klägerin ist ab dem 1.1.2009 nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig. Dies geht auf eine geänderte Bewertung der öffentlichen Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege zurück. Seit dem 1.1.2009 werden nach dem Rundschreiben des BMF vom 17.12.2007 zur einkommenssteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege auch die Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG behandelt, wenn die Tagespflegeperson Kinder verschiedener Personensorgeberechtigter betreut. Zuvor wurden die Einkünfte aus der öffentlich geförderten selbständigen Kindertagespflege als steuerfreie Beihilfe im Sinne von § 3 Nr. 11 EStG behandelt, während rein privat tätige Tagespflegepersonen ihre Einkünfte auch in der Vergangenheit zu versteuern hatten. Dies hat auch Auswirkungen auf die Sozialversicherung von öffentlich geförderten Tagespflegepersonen (vgl. hierzu die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“, Bl. 14 ff GA)). Für die Rentenversicherung bedeutet dies, dass eine selbständig tätige Tagespflegeperson rentenversicherungspflichtig ist, sofern die Einkünfte – wie hier – einen Betrag von 400,- Euro monatlich überschreiten.

Vor diesem Hintergrund hat die Deutsche Rentenversicherung den Rentenversicherungsbeitrag der Klägerin ab dem 1.1.2009 auf 119,40 € monatlich festgesetzt (Beitragsatz 19,9 % bei einem Gewinn von monatlich 600,- €).

Dieser Rentenversicherungsbeitrag ist angemessen im Sinne von § 23 SGB VIII.

Es geht insoweit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Jugendhilfeträger im Rahmen seines Förderungskonzeptes umzusetzen ist und der gerichtlich voll nachprüfbar ist (Wiesner, SGB VIII, § 23, Rdnr. 30).

Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. betreffend die Ausgestaltung der Kindertagespflege (NDV 2005, 479 ff) erfordert das Kriterium der Angemessenheit der Alterssicherung eine Bewertung der Art der Alterssicherung und der Höhe der Aufwendungen. Für die Bewertung der Alterssicherung nicht versicherungspflichtiger Tagespflegepersonen wird danach empfohlen, als Orientierungsfaktor für einen Standardfall den Mindestbeitrag anzusetzen, den selbständig tätige Tagespflegepersonen bei privat finanzierter Betreuung für ihre Rentenversicherung zahlen; abhängig von der Höhe des Anerkennungsbeitrages soll die Erstattung höher oder geringer ausfallen. Jedenfalls der Grundgedanke dieser Empfehlungen ist immer noch aktuell und spricht dafür, angesichts der dargestellten sozialversicherungsrechtlichen Änderungen nunmehr den gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrag einer selbständig tätigen Tagespflegeperson als angemessen anzuerkennen.

Die Anerkennung eines solchen gesetzlich bestimmten Beitrages entspricht auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, die bereits mit dem Tagesbetreuungsbaugesetz zum 1.1.2005 eingeführt wurde. In dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum Kinderförderungsgesetz (Drucksache 16/9299, S. 14) wird unter Hinweis auf die geänderte einkommensteuerrechtliche Handhabung ausgeführt:

„Auch die sich hieraus ergebenden Folgen für finanzielle Belastungen der Tagespflegepersonen hinsichtlich der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind dabei zu berücksichtigen. Hierfür ist es notwendig, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich werdende Sozialabgaben übernimmt bzw. sich daran beteiligt“.

Der Gesetzgeber hatte bei der beabsichtigten Verbesserung der sozialen Sicherung von Tagespflegepersonen also gerade die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge im Blick. Dies ist bei

der Auslegung der Vorschrift zu berücksichtigen.

Für Fallgestaltungen der vorliegenden Art ist kein Grund ersichtlich, den Erstattungsbetrag für die Alterssicherung unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit zu kürzen. Auch wenn sich die Grundidee bezüglich der Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson an die sozialhilferechtliche Vorschrift des § 65 SGB XII anlehnt (vgl. die Gesetzesbegründung zur Änderung des § 23 SGB VIII im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes, Drucksache 15/3676, S. 33), ist eine angemessene Alterssicherung hier nicht am Sozialhilfeniveau zu messen, wie dies nach Auffassung des BVerwG im Rahmen von § 65 SGB XII angebracht ist (BVerwG, Urteil vom 22.3.1990, 5 C 40/86). Anders als bei der Hilfe zur Pflege im Rahmen des § 65 SGB XII geht es bei der Erstattung von Aufwendungen zur Alterssicherung im Rahmen der Kindertagespflege nicht typischerweise darum, die Pflegebereitschaft einer dem Pflegebedürftigen nahestehenden Person zu fördern, die eine dem Wesen nach unentgeltliche Hilfe leistet. Der Gesetzgeber verfolgt bei der Kindertagespflege vielmehr das Modell einer qualifizierten Betreuung durch eine in der Regel externe Tagespflegepersonen, die für ihre Leistung eine leistungsgerechte Vergütung („Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung“) erhalten und deren soziale Absicherung angestellten Arbeitnehmern angenähert werden soll. Daher ist die Kammer der Auffassung, dass bei Fallgestaltungen der vorliegenden Art der gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag stets als angemessen anzusehen ist. In solchen Fällen besteht nicht die Besorgnis, dass Erstattungen beansprucht werden, die nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu der Tagespflegetätigkeit stehen, oder die zur Finanzierung einer besonders üppigen Altersversorgung beitragen würden.

Die vom Beklagten praktizierte Kappungsgrenze, die aus einem Vergleich mit der Situation in der Vollzeitpflege hergeleitet wird, ist aus diesen Gründen jedenfalls für die vorliegende Fallgruppe (versicherungspflichtige Tagespflegeperson) nicht haltbar. Die Annahme des Beklagten, dass im Falle von Tagespflegepersonen generell eine geringere Alterssicherung angemessen sei, als bei Pflegeeltern in der Vollzeitpflege, findet im Gesetz keine Stütze. Durch die gesetzlichen Neuregelungen zur Kindertagespflege soll erreicht werden, dass die Tagespflege aufgewertet wird und den Tagespflegepersonen möglichst ein Auskommen gewährleistet. Die Ausdehnung der Sozialversicherung in diesem Bereich soll ausgeglichen werden. Erreicht werden soll dies u.a. durch eine weitgehende Gleichstellung der Tagespflegepersonen mit Arbeitnehmern, die von einer hälftigen Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge profitieren. Diese Zielrichtung des Gesetzes spricht dagegen, versicherungspflichtige Tagespflegepersonen bezüglich der Alterssicherung prinzipiell schlechter zu stellen als Pflegeeltern in der Vollzeitpflege.

Der Beklagte wird sein Konzept daher zu überarbeiten haben. Empfehlenswert wäre sodann der Erlass von Tagespflegerichtlinien, die das Konzept der Kindertagespflege im Bereich des Beklagten (insbesondere die Einzelheiten der laufenden Geldleistung) übersichtlich abbilden.

Was die Erhöhung des Rentenversicherungsbeitragssatzes auf 123,75 € monatlich ab dem 01.01.2010 angeht, ist eine daraus resultierende Erhöhung der Erstattung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Im vorliegenden Verfahren ist die Entscheidung des Beklagten nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2009 zu überprüfen. Wegen der Anpassung der Erstattung an die zwischenzeitliche Erhöhung des Beitragssatzes muss die Klägerin zunächst eine Entscheidung des Beklagten erwirken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 188 VwGO. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Kammer hat die Berufung gemäß § 124 a Abs. 1 VwGO iVm § 124 Abs. 2 Ziff. 3 VwGO zugelassen, weil die Frage der Rechtsstellung der Tagespflegeperson grundsätzliche Bedeutung hat.